

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung der Ortsgemeinde Roth über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.03.2001**

Die Ortsgemeinde Roth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.01.1994 außer Kraft.
- (3) Die Beträge in DM gelten bis zum 31.12.2001, ab 01.01.2002 werden die Gebühren in EURO veranlagt.

Roth, 07.03.2001

\_\_\_\_\_, Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

### **I. Reihengrabstätten im Rasengrabfeld**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 DM	0,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	156,47 DM	80,00 EURO
c) Urnenreihengrabstätte	97,79 DM	50,00 EURO

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	254,26 DM	130,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte:	508,52 DM	260,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle:	254,26 DM	130,00 EURO
d) eine Urnengrabstätte	136,91 DM	70,00 EURO

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung nach § 14 Abs. 10 der Friedhofssatzung erfolgen, der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Nutzungsgebühr.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	293,37 DM	150,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	645,42 DM	330,00 EURO
c) Übertiefe	880,12 DM	450,00 EURO
d) Urnenbeisetzung je Beisetzung	97,79 DM	50,00 EURO

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	48,90 DM	25,00 EURO
b) einer Urne	19,56 DM	10,00 EURO

#### **VI. Sonstige Gebühren und Leistungen**

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes werden jährlich Gebühren erhoben:

a) für die erste Grabstelle	15,65 DM	8,00 EURO
b) für jede weitere Grabstelle	15,65 DM	8,00 EURO